BURKHARDTSDORF
EIBENBERG
KEMTAU
MEINERSDORF

Für's Leben gern.

AMTSBLATT
DER GEMEINDE BURKHARDTSDORF

Jahrgang 2024

Amtsblatt Nr. 01/2024 vom 03.01.2024

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung
über die Feststellung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024

Festsetzung der Grundsteuer:

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 in der derzeit geltenden Fassung wird hiermit für die Gemeinde Burkhardtsdorf die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Diese Festsetzung gilt für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2024 keinen Grundsteuerbescheid erhalten und bei gleichbleibenden Besteuerungsgrundlagen die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, die sich sonst bei Zustellung eines schriftlichen Grundsteuerbescheides ergeben würden.

Die Erteilung eines neuen Grundsteuerbescheides erfolgt nur, wenn Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen, bei den Fälligkeitsterminen oder bei den Eigentumsverhältnissen eintreten.

Zahlungsaufforderung:

Die Grundsteuer 2024 ist in Höhe der jeweiligen Raten zu den in dem zuletzt zugesandten Grundsteuerbescheid angegebenen Fälligkeitszeitpunkten zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeindeverwaltung Burkhardtsdorf, Am Markt 8, 09235 Burkhardtsdorf, einzulegen.

gez. Spiller
Bürgermeister

allgemeine Hinweise:

Die Einlegung eines Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung.
Werden Grundstücke im Laufe eines Kalenderjahres (Steuerjahr) verkauft, so ist nach den gesetzlichen Bestimmungen der bisherige Eigentümer bis zum Ablauf des Steuerjahres zur Zahlung der Grundsteuer verpflichtet. Eine Umschreibung auf den neuen Eigentümer kann erst erfolgen, wenn der Grundsteuermessbescheid vom Finanzamt vorliegt. Andere Vereinbarungen (z. B. im Kaufvertrag) haben nur privatrechtliche Bedeutung für die Verrechnung der Grundsteuer zwischen dem bisherigen und dem neuen Eigentümer. Sie berühren aber nicht die Zahlungspflicht gegenüber der Gemeinde.

Impressum

Herausgeber:	Gemeinde Burkhardtsdorf, Am Markt 8, 09235 Burkhardtsdorf
Erreichbarkeit:	Tel.: (03721) 2606-0, Fax: (03721) 2606-230
E-Mail:	rathaus@burkhardtsdorf.de
Verantwortlichkeit:	Bürgermeister Jörg Spiller
Redaktion:	Gemeindeverwaltung Burkhardtsdorf
Erscheinungsintervall:	nach Erfordernis